



Stadt Hechingen  
Zollernalbkreis

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

zum

**Bebauungsplan Wohngebiet „Schlossacker II“, 1. Änderung**

Stand: 23. April 2020

---

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433 930363 Telefax 07433 930364  
E-Mail [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	4
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>5</b>
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>9</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	10
<b>4</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>13</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
<b>7</b>	<b>Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>14</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
<b>8</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>25</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtslageplan	5
Abbildung 2: Bebauungsplangebiet und Untersuchungsgebiet mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	7
Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete zum Plangebiet	8
Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans „Schlossacker II“	11
Abbildung 6: Festsetzung eines Pflanzgebots zum Erhalt Fortpflanzungsrelevanter Strukturen	13
Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten	18

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	6
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	8
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	10
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	15
Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	17

# **1 Einleitung**

## **1.1 Vorbemerkung**

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## **1.2 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Hechingen beabsichtigt mit der Änderung des Bebauungsplanes auch innerhalb der Ortslage Möglichkeiten zu eröffnen, dass die bestehenden Freiflächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden können. Dies erfolgt im Sinne einer Nachverdichtung innerhalb des Stadtkernes.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **1.3 Beteiligte**

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Hechingen das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN – UMWELTPLANUNG GMBH.

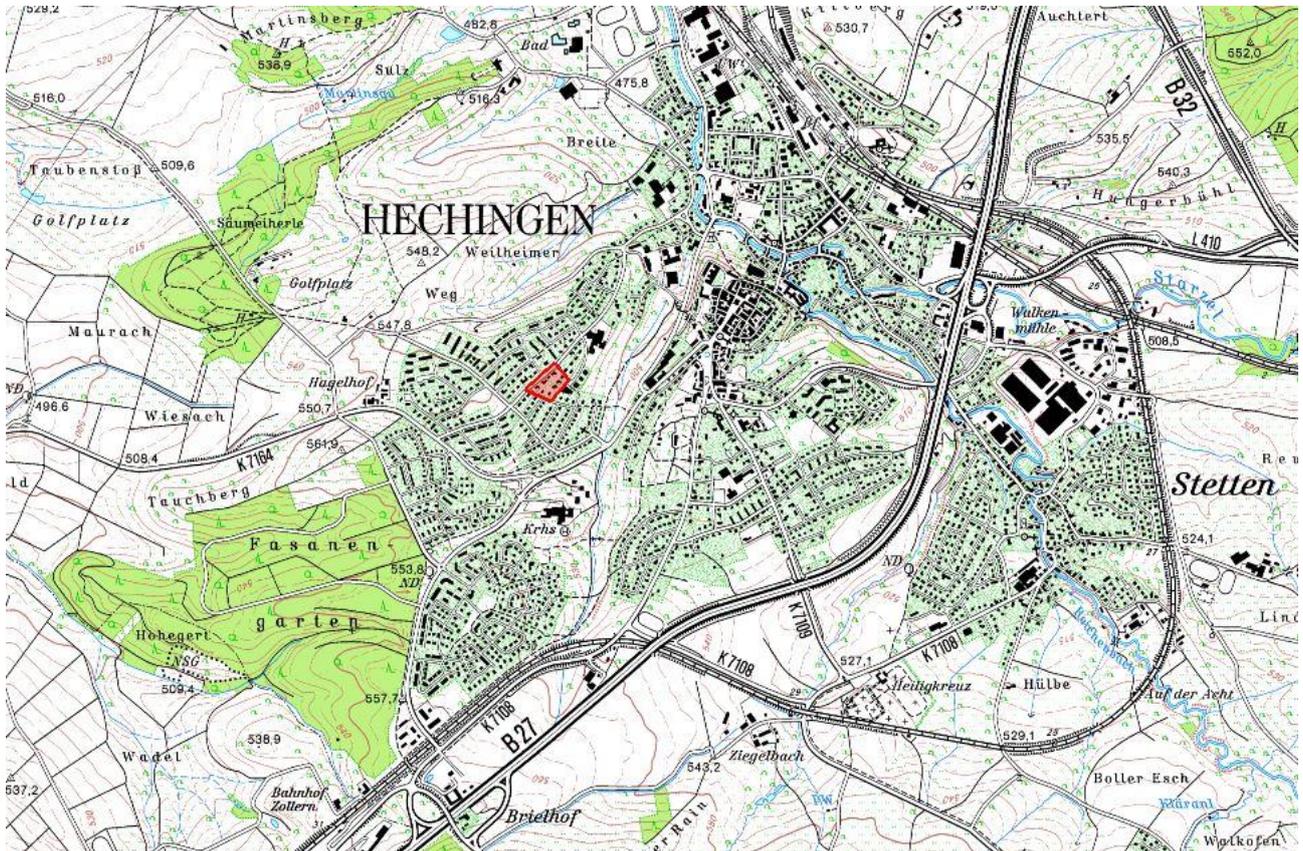
An der Ausarbeitung waren beteiligt:

- Hans-Martin Weisschap
- Dipl. Biol. Dagmar Fischer
- M.Sc. Matthias Janisch
- M. Sc. Tristan Laubenstein (Projektleitung)

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlossacker II“ liegt innerhalb des westlich der Kernstadt Hechingen gelegenen Wohngebietes „Schlossberg“. Das Plangebiet grenzt nach allen Seiten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Im Nordwesten bildet die Schlossackerstraße die Grenze, im Osten schließt das Plangebiet an die Justinus-Kerner-Straße an.



(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 543 m ü. NN. Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von ca. 0,55 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 3918, 3919, 3920, 3937, 3940 und 3941, Gemarkung Hechingen. Das Gelände weist eine teils starke Neigung nach Südosten auf.

### 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

## 2.3 Gebietsbeschreibung

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um ein vollständig erschlossenes Wohngebiet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1970 wurde eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dies führte zu einer durchgrünten Bebauung mit strukturreichen Gärten.



Legende: Schwarze Linie = Bebauungsplangebiet

Legende: Rote Linie = Untersuchungsgebiet, gelbe Nummern = Abgrenzung Biotope/ Strukturen

Abbildung 2: Bebauungsplangebiet (links) und Untersuchungsgebiet (rechts) mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Wohnhaus	Wohnhaus aus den siebziger Jahren mit Flachdach. Auf dem Flachdach wurde eine zweireihige Solaranlage montiert.	1
2	Ziergarten	Weitgehend von Zierpflanzen (überwiegend Gehölze) und Rasen eingenommener Ziergarten, in dem zahlreiche Spielgeräte errichtet wurden. Der Garten wurde, zusammen mit dem Wohnhaus, in den siebziger Jahren angelegt.	2
3	Gehölzbestand	Der Garten wird zu einem großen Teil von Gehölzen eingenommen. Es handelt sich überwiegend um Nadelgehölze (Thuja, Fichten, Eiben) und wenige Laubgehölze (vorwiegend Sträucher wie Cotoneaster, Holunder, Hartriegel, Brombeere und Heckenrose). Höhlenbäume, Stammrisse und Astlöcher sind nicht vorhanden. Es wurde 1 Nistkasten aufgehängt.	3, 4



Abbildung 3: Photographische Darstellung des Plangebietes

## 2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung
FFH-Gebiet	- FFH-Gebiet „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“ (Schutzgebiets-Nr. 7619-311), ca. 1,0 km südwestlich
Vogelschutzgebiet	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung
Naturschutzgebiet	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung
Landschaftsschutzgebiet	- LSG „Mittleres Starzeltal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.046), ca. 615 m nordwestlich
Waldschutzgebiet	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung
Wasserschutzgebiet	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung
Nationalpark	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung
Naturpark	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung
Biotopverbundplanung	- Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernfläche), ca. 66 m östlich
Naturdenkmal	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Fläche = Biotopverbund (Kernfläche), grüne Fläche = Landschaftsschutzgebiet, blaue Fläche = FFH-Gebiet

Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete zum Plangebiet (unmaßstäblich)

### 3 Methodik

#### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung am 09.04.2019 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die vorhandenen Bäume weisen keine geeigneten Strukturen wie Höhlungen, Risse oder Astlöcher auf, die als Fledermausquartier dienen könnten. Auch das vorhandene Wohnhaus eignet sich nicht als Quartierlebensraum.  Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat ist möglich.  <b>Zur Klärung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Lebensraum für Fledermäuse ist eine nähere Betrachtung notwendig (siehe Kapitel 7.1)</b>
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Die Gehölzstrukturen stellen mögliche Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar (Zweigbrüter, ggf. Bodenbrüter). Zudem kann ein bereits angebrachter Nistkasten genutzt werden.  Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.  <b>Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen).	Das Untersuchungsgebiet wird von Gehölzen und einer Zierrasenfläche eingenommen und besitzt keine Anbindung an landwirtschaftliche Nutzflächen oder Offenland. Ein Vorkommen geschützter Farn- und Blütenpflanzen kann ausgeschlossen werden.  <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten</b>	
<b>Schmetterlinge</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände mit fehlenden Nahrungspflanzen nicht zu erwarten. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

## 3.2 Datenerhebung

### 3.2.1 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebene Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Mitte Mai 2019 (siehe Tabelle 4). Die Erfassung erfolgte in den frühen Morgenstunden.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

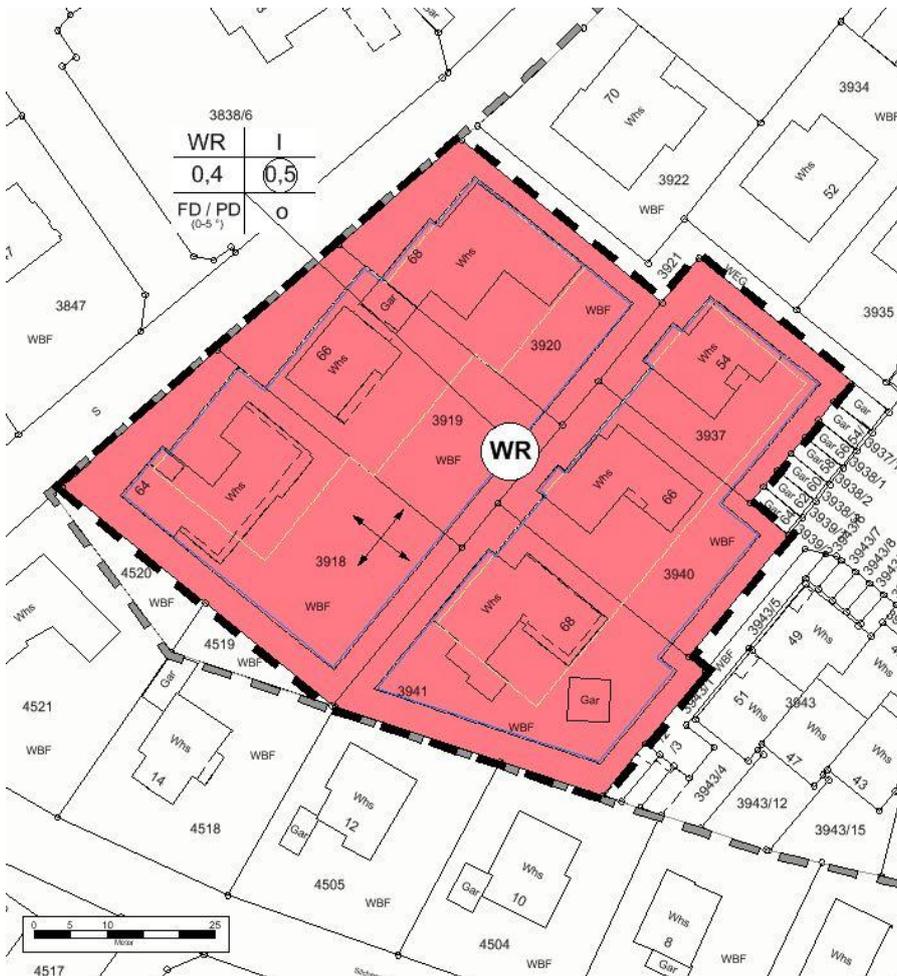
Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	18.04.2019	ca. 5	wolkenlos	-	windstill
2	02.05.2019	ca. 5	wolkenlos	-	windstill
3	16.05.2019	ca. 1	wolkenlos	-	windstill – schwach

## 4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans von 1970, der seither nicht geändert wurde, bleiben im Wesentlichen bestehen. Für das geplante Vorhaben werden nur Teile der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geändert.

Ein konkretes Bauvorhaben für das Flurstück Nr. 3918 wurde bereits vorgelegt. Das Vorhaben sieht den Bau eines barrierefreien und seniorengerechten Bungalows an der rückwärtigen Seite des bestehenden und an die öffentliche Straße angrenzenden Wohnhauses in der Schlossackerstraße 64 vor. Die dazwischenliegenden Grundstücksbereiche sollen als gemeinsamer Garten genutzt werden. Ziel des Bauvorhabens ist die Ermöglichung eines generationenübergreifenden Zusammenlebens dreier Familiengenerationen. Um dies oder ähnliche Vorhaben nicht nur auf einem Grundstück zu ermöglichen, bezieht der Geltungsbereich auch die benachbarten Grundstücke ein.

Die Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,4 bleibt bestehen. Auf jedem Grundstück ist ein weiteres Einzelhaus zulässig, das eine Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf. Insgesamt sind nur zwei Einzelhäuser pro Grundstück zulässig. Für das zusätzliche Einzelhaus ist ein Vollgeschoss und eine maximale Gesamthöhe von 4,50 m zulässig. Der Zugang und die verkehrliche Anbindung erfolgen über die bereits erschlossenen und bebauten Wohngrundstücke.



Legende: Schwarze Linie = Geltungsbereich, blaue Linie = erweitertes Baufenster, gelbe Linie = ursprüngliches Baufenster  
Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans „Schlossacker II“ (Stand 27.01.2020) (unmaßstäblich)

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens wird ein Ziergarten mit Gehölzbestand beansprucht. Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ermöglicht ähnliche Bauvorhaben auch auf den angrenzenden Grundstücken. Auch hier würden Zierrasen und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgende werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Vögel

### Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Vögel, Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Vögel

### Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit.	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Personen	Scheuchwirkung	Vögel

## 6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### Vögel

➤ **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1):

Die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

➤ **V 2** (Verminderungsmaßnahme 2):

Zum Erhalt wichtiger Lebensraumstrukturen sind Gehölze, soweit möglich, zu erhalten. Bau-bedingt in Wegfall kommende Gehölze sind durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze zu ersetzen. Entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans (Rechtskraft vom 26.10.1970) sind unbebaute Flächen gärtnerisch zu gestalten.



Abbildung 6: Beispielhafte Darstellung einer Fläche zum Erhalt oder zur Neupflanzung von Gehölzen (unmaßstäblich)

## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ist nicht notwendig.

## 7 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 7.1.1 Fledermäuse

Innerhalb des Eingriffsbereichs auf dem Flurstück Nr. 3918 konnten keine Strukturen nachgewiesen werden, die sich als Fledermausquartier eignen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen eignen sich als Nahrungshabitat für möglicherweise in der nahen Umgebung vorkommende Fledermausarten. Fledermäuse haben große Jagdreviere. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung handelt es sich daher um ein Nahrungshabitat von geringer Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zusätzlich die Flurstücke Nr. 3919, 3920, 3937, 3940 und 3941. Die Flurstücke sind ebenfalls mit Wohnhäusern bebaut und weisen ähnliche Strukturen auf, wie das Flurstück Nr. 3918. Um eine Beeinträchtigung der heimischen Fledermausarten ausschließen zu können, sind bei geplanten Vorhaben auf den genannten Flurstücken weitere Untersuchungen potenzieller Habitatstrukturen durchzuführen.

##### 7.1.1.1 Betroffenheit der Fledermausarten

Für das geplante Vorhaben kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausarten ausgeschlossen werden. Bei Bauvorhaben auf den benachbarten Flurstücken des Geltungsbereichs sind erneute Untersuchungen der Habitatstrukturen erforderlich, um auch dort eine erhebliche Betroffenheit ausschließen zu können.

## 7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 16 Vogelarten nachgewiesen, von denen 4 Arten auf der Roten Liste von Baden-Württemberg (BW) bzw. Deutschland (D) stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind (Tabelle 5). Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Vor-kom-men	Begehungen 2019					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
					18.04	28.04	16.05			BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	BU	n	X	X	X						b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	n	X	X							b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	B	n		X				2	3		b	-2	-
Buchfink	B	zw	BU	n			X						b	-1	-
Elster	E	zw	BU	n	X	X	X						b	+1	!
Grünfink	Gf	zw	BU	n	X	X	X						b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	X		X						b	0	!
Haussperling	H	g; h	BU	n			X			V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	BU	n	X	X	X						b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2019					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					18.04.	28.04.	16.05.			BW	D	so	BN		
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	X	X	X						b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	BU	n	X	X							b	0	!
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X								b	0	!
Star	S	h	BU	n			X				3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	X		X						b	-1	!
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	n	X								b	-2	[!]
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n		X	X						b	0	!
<b>Summen</b>				16	11	9	11								

### Erläuterungen

#### Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

#### Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	An Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

#### Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

#### Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bekannt

#### Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

#### Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

#### Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

#### Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch - im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

#### Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

## 7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Entsprechend der vorhandenen Strukturen und der Lage innerhalb eines westlich des Ortskerns von Hechingen gelegenen Wohngebiets, besteht das vorgefundene Spektrum der Vogelarten überwiegend aus wenig störungsempfindlichen Brutvogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind häufig innerorts und in Ziergärten zu finden und treten als Kulturfolger in Erscheinung. An artenschutzfachlich „höher“ gestellten Arten konnten im Untersuchungsgebiet und im unmittelbaren Kontaktlebensraum 3 Arten nachgewiesen werden.

Als Art mit hervorgehobener Relevanz kommt der Bluthänfling als Brutvogel innerhalb des Vorhabensgebiets vor. An weiteren Brutvögeln mit hervorgehobener Relevanz sind im Kontaktlebensraum der Hausperling und der Star zu finden.

Im Bebauungsplangebiet wurden an häufig vorkommenden und weit verbreiteten Vogelarten noch Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp als Brutvögel festgestellt.

Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	B	Revierzentrum eines Brutpaares innerhalb der Eingriffsbereichs oder der unmittelbaren Umgebung.
Hausperling	H	g; h	BU	Hausperlinge suchen den Eingriffsbereich als Nahrungsgäste auf. Unbestimmte Anzahl an Brutpaaren in der unmittelbaren Umgebung.
Star	S	h	BU	Star als Nahrungsgast
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 3</b>				

Erläuterungen: siehe Tabelle 5



Legende: rote Linie = Eingriffsbereich, Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, S = Star  
Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, Orangefarbene Punktdarstellung = Aktivitäten

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz (unmaßstäblich)

### 7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

#### 7.2.3.1 Betroffenheit der Vogelarten

<b>Weitere Gebäudebrüter</b>	
<i>Haussperling (Passer domesticus)</i>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
<b>Rote-Liste Status D:</b>	Haussperling "V"
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	Haussperling "V"
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Brutvogel der nahen Umgebung, Nahrungsgast
<p>Der <b>Haussperling</b> als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen. Er nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen, nimmt aber auch gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).</p> <p>An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel der angrenzenden Strukturen zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	

## Weitere Gebäudebrüter

Haus Sperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Haus sperling brütet nicht auf der geplanten Eingriffsfläche, sondern in Gebäuden und Strukturen auf den angrenzenden Flurstücken. Ebenso konnte der Hausrotschwanz nicht als Brutvogel innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden.

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen.

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die geplante Überbauung gehen keine Neststandorte verloren, weshalb die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls nicht gegeben ist. Ggf. führen die neu errichteten Gebäude zu einer Besiedlung und Arealausweitung durch den Haus sperling.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten im Wohngebiet führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Haus sperling, da die Art an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten gewöhnt ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Star "3"

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel der nahen Umgebung, Nahrungsgast

Der Star ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise und Kohlmeise als Brutvögel im und in der näheren Umgebung des Plangebietes zu nennen.

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet weisen keine Baumhöhlen auf. Ein vorhandener Nistkasten war zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht besetzt. Eine direkte Schädigung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutstandorte der betroffenen Arten konzentrieren sich auf die Strukturen der angrenzenden Flurstücke und der nahen Umgebung. Der Eingriffsbereich wird von den genannten Arten als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund der in unmittelbarer Umgebung vorhandenen Strukturen und der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs, handelt es sich hierbei um ein Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Ein Wegfall führt voraussichtlich nicht zur Aufgabe der benachbarten Brutreviere.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Zweigbrüter

Bluthänfling (*Linaria cannabina*, Syn. *Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 2

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Bluthänfling** bewohnt sonnige und eher trockene Flächen wie Magerrasen, in Verbindung mit Hecken und Sträuchern. Als Brutvogel der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort geeignete Strukturen für Brutstandorte zur Verfügung stehen. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast ganzjährig eine wichtige Rolle.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz und Türkentaube zu nennen.

#### Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die genannten zweigbrütenden Arten brüten auf den Bäumen und in den Sträuchern im Osten und Süden des Eingriffsbereichs. Weitere Brutstandorte befinden sich in den Gehölzstrukturen der angrenzenden Flurstücke.

Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Entnahme von Gehölzen im Eingriffsbereich führt zu einem Verlust von Brutstandorten. Ein Ausweichen auf Gehölzstrukturen der direkten Umgebung ist möglich und, da Brutstandorte mitunter jährlich gewechselt werden, auch wahrscheinlich. Durch die relativ hohe Individuendichte an Zweigbrütern kann es zur Erhöhung des Konkurrenzdrucks kommen.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, ist der Verlust an Brutstandorten daher durch die Festsetzung und Umsetzung von Pflanzgeböten zu vermindern. Bei Umsetzung des Planvorhabens sollte die Entfernung von Gehölzen so gering wie möglich ausfallen (**V2**).

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsbereich ist weniger relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

## Zweigbrüter

Bluthänfling (*Linaria cannabina*, Syn. *Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- **V 2:** Zum Erhalt wichtiger Lebensraumstrukturen sind Gehölze, soweit möglich, zu erhalten oder nach baubedingter Entfernung durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze zu ersetzen. Entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans (1970) sind unbebaute Flächen gärtnerisch zu gestalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 8 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Es ist auf die Einhaltung der Bauzeitenregelung und die Umsetzung der Pflanzgebote zu achten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf den geplanten Eingriff auf dem Flurstück Nr. 3918 (Gemarkung Hechingen). Bei künftigen Vorhaben auf den angrenzenden Flurstücken des Geltungsbereichs ist eine Neubewertung des vorhandenen Artenspektrums sowie der möglichen Beeinträchtigungen erforderlich.

## 9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Wohngebiet „Schlossacker II“, 1. Änderung in Hechingen kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Hierbei handelt es sich um die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Um den Verlust von Brutstandorten für Zweigbrüter zu vermindern, ist die Entnahme von Gehölzen auf ein Minimum zu reduzieren und gegebenenfalls der Verlust von Gehölzen durch Neupflanzung standortgerechter und heimische Gehölze zu ersetzen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet für das geplante Vorhaben umfasst das Flurstück Nr. 3918 (Gemarkung Hechingen) und – im Zuge der Vogelerfassung – die unmittelbare Umgebung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zusätzlich die Flurstücke Nr. 3919, 3920, 3937, 3940 und 3941. Vor der Umsetzung von Bauvorhaben auf diesen Flurstücken ist eine erneute Erhebung und Einschätzung der vorhandenen Artenvorkommen und Habitatstrukturen durchzuführen, da diese nicht Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung und den Maßnahmen zur Verminderung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 23. April 2020

Tristan Laubenstein

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur:

- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.  
[https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.  
[http://www.nabu.de/m05/m05\\_03/01229.html](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html)
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst.  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>